Bundesrat **Drucksache 509/2/93**

22.09.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Punkt 32 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziff. 5 der BR-Drs. 509/1/93 erhält folgende Fassung:

Zu Art. 1 Nr. 2 a - neu -, Nr. 3 a - neu - (§ 44 c - neu -, § 48 Abs. 3 - neu - BRRG), Art. 2 Nr. 2 a - neu -, Nr. 3 a - neu - (§ 72 c - neu -, § 79 Abs. 3 - neu - BBG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. Es wird folgender § 44 c eingefügt:

"§ 44 c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen in allgemeiner Form hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.""

b) In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Numer 3 a einzufügen:

"3 a. Nach § 48 a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 44 c gilt entsprechend.""

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

c) In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. Es wird folgender § 72 c eingefügt:

"§ 72 c

Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen in allgemeiner Form hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.""

d) In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

"3 a. Nach § 79 a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 72 c gilt entsprechend.""

Begründung:

Da Benachteiligungen von teilzeitbeschäftigten oder langfristig beurlaubten Beamtinnen und Beamten nach wie vor zu verzeichnen sind, insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung, sollte vor Bewilligung eines entsprechendes Antrages in allgemeiner Form, z. B. durch ein Merkblatt, ausdrücklich auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hingewiesen werden. Diese Hinweispflicht dürfte - insbesondere bei langjähriger Teilzeitarbeit oder Beurlaubung - mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Einklang stehen, wenn nicht sogar geboten sein.

...

Flächendeckende länderrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise § 10 Abs. 2 des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), sind nicht zu verzeichnen, so daß die Verankerung der Hinweisverpflichtung im Beamtenrechtsrahmengesetz geboten erscheint.

Entsprechendes gilt für das Bundesbeamtengesetz.

Der Entwurf eines Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes sieht eine derartige Hinweispflicht nicht vor.